

1255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

29. 4. 1969

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungs-
Grundsatzgesetz abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Nach dem Artikel II ist als Artikel III einzufügen:

„Artikel III

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Siedlungsträger (§ 6 Abs. 2) sind im Rahmen ihrer Anerkennung von den Eintragungsgebühren nach TP. 11 lit. b des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.“

2. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel IV und hat zu lauten:

„Artikel IV

(1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, welcher mit den übrigen beteiligten Bundesministern das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels III ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz ist auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, sieht im § 6 Abs. 2 die Schaffung von Siedlungsträgern vor, deren Tätigkeit maßgeblich und unmittelbar zur Strukturverbesserung beiträgt. Die Siedlungsträger sind nämlich insbesondere dazu berufen, anfallenden Grund durch Kauf oder Pacht aufzufangen und bereitzuhalten, geeignete Bewerber auszuwählen, die Neueinteilung vorzubereiten und hiebei allenfalls eine Umwidmung von Liegenschaften zu veranlassen. Die Erlassung eingehender Regelungen über die Siedlungsträger ist Sache der Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer. Jedenfalls aber bedürfen die Siedlungsträger einer behördlichen Anerkennung (§ 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes).

Die Siedlungsträger üben also nur eine Vermittlertätigkeit aus, aus der sie schon nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Gewinn erzielen dürfen. Ihre Tätigkeit liegt im öffentlichen Interesse und soll daher nicht mit Abgaben belastet sein.

Dies gilt auch für die Eintragungsgebühren nach TP. 11 lit. b des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289. Da die Siedlungsträger vor allem frei-

werdende Grundstücke vorsorglich aufzukaufen und bereitzuhalten haben, werden Grundbuchshandlungen notwendig, die ohne entsprechende Befreiungsbestimmungen Eintragungsgebühren nach sich ziehen. Dies widerspräche aber nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Grundsatz, daß Maßnahmen der Bodenreform — und um solche handelt es sich auch bei der Tätigkeit der Siedlungsträger — seit jeher wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung von Abgaben befreit waren.

Eine verlässliche Schätzung der Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes auf das Steueraufkommen ist nicht möglich, weil sich der Umfang der Tätigkeit der Siedlungsträger je nach dem Grundangebot unterschiedlich gestalten wird. Allfällige Ausfälle werden aber schon deshalb nicht bedeutend sein, weil hier Maßnahmen für die Zukunft angeregt werden, die ohne die abgabenrechtlichen Erleichterungen unterbleiben würden. Soweit aber die Siedlungsträger bereits bisher Grundstücke in einem Verfahren vor den Agrarbehörden erworben haben, waren sie auch nach § 15 Agrarverfahrensgesetz 1950 in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, von Abgaben befreit.